

## Sie bekommen Unterstützung

- bei Fragen zum Kinderschutz
- bei der Einschätzung und Abklärung eines möglichen Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche im Sinne des Schutzauftrages nach dem SGB VIII durch die insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

## Allgemeines Angebot der Kommunalen Jugendarbeit

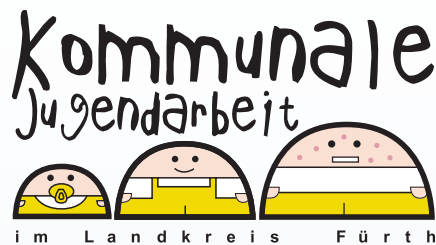
- Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entwicklung und Durchführung präventiver Projekte
- Beratung zu allgemeinen Themen im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

## Ansprechpartnerin

Manuela Himmelhuber  
Dipl. Sozialpädagogin (FH)  
Zertifizierte Kinderschutzfachkraft

Jugendamt/Kommunale Jugendarbeit  
Stresemannplatz 11  
90763 Fürth

Tel: 0911/9773-1272  
e-mail: m-himmelhuber@lra-fue.bayern.de  
www.landkreis-fuerth.de



## Direkter Kontakt zum Allgemeinen Sozialdienst

bei einer akuten Kindeswohlgefährdung oder einem offensichtlichen Hinweis

Rufnummer: 0911/9773-1866

Außerhalb der Dienstzeit erreichen Sie das Krisentelefon des Landkreises Fürth unter der Rufnummer:

0911/9773-3333

Copyright - Fotos

© altanaka - Fotolia.com · © fasphotographic - Fotolia.com  
© olesiabilkei - Fotolia.com

# Fachberatung im Kinderschutz

Gemeinsam handeln  
und helfen

Kinderschutz im  
Landkreis Fürth



www.landkreis-fuerth.de

## Gemeinsame Aufgabe: Kinder wirksam schützen

Am 01.01.2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten und somit auch der Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass wirksamer Kinderschutz nicht nur durch einzelne Fachdienste geleistet werden kann. Für einen flächendeckenden und übergreifenden Kinderschutz bedarf es einer guten, verlässlichen Zusammenarbeit und Verantwortungsgemeinschaft aller beteiligten Berufsgruppen.

Es soll ein verbindlicher Rahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden, um ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern und zu gewährleisten.

Es ist wichtig, Eltern mit Wertschätzung in ihren persönlichen Lebenssituationen wahrzunehmen und ihnen frühzeitig hilfreiche Unterstützung anzubieten.

## Was tun beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung?

Werden Ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, ist es wichtig, dass Sie sich im Team beraten und in der Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen darf dabei nicht außer Acht geraten. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder einen Jugendlichen im Einzelfall und zur Abklärung nicht eindeutiger Anhaltspunkte berät Sie die insoweit erfahrene Fachkraft.

## Gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, sind z.B.

- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes im Hinblick auf Verletzungen, Mangelernährung, Hygiene, schlechten Allgemeinzustand
- Verhalten des Kindes mit auffälliger Zurückgezogenheit, depressiven Stimmungen, Aggressivität, sexualisiertem Verhalten, Drogenkonsum
- Verhalten der Erziehungspersonen in Bezug auf nicht kindgerechte, emotionale Kommunikation mit dem Kind, psychische Gewalt, Vernachlässigung, Verletzung der Aufsichtspflicht, Gewalt der Eltern untereinander
- Familiäre Situation im Hinblick auf soziale Einbindung, finanzielle Notlagen, besondere seelische Belastungen, begrenzten Wohnraum, chronische Erkrankungen der Kinder oder der Eltern

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung oder einem offensichtlichen Hinweis sollten Sie unmittelbar den Allgemeinen Sozialdienst einschalten.



„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu geben hat.“

UNO-Deklaration  
zum Schutz des Kindes

## Wer hat Anspruch auf eine Beratung nach § 8b SGB VIII?

Alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, können sich bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kostenfrei durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes beraten lassen, z.B.

1. Lehrkräfte an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
2. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, heilpädagogische Fachkräfte
3. Ärzte, Hebammen und Angehörige anderer Heil- und Pflegeberufe
4. Fachkräfte an anerkannten Beratungsstellen

Diese Beratung wird zunächst anonymisiert durchgeführt, d.h. Sie geben keine persönlichen Daten des Kindes oder des Jugendlichen an.

